

**Festlegung für die Unterlagen nach § 8 NABEG im
Bundesfachplanungsverfahren für das Vorhaben Nr. 19 BBPIG
(Urberach – Daxlanden),
Abschnitt „Nord“ (Urberach – Pfungstadt – Weinheim)**

Auf Grundlage der Ergebnisse der Antragskonferenz in Darmstadt am 25.04.2017 und unter Berücksichtigung der im Antrag nach § 6 NABEG vom 08.02.2017 vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sowie der schriftlichen Hinweise ergeht an die Vorhabenträgerin Amprion GmbH folgende Festlegung für den erforderlichen Inhalt und Umfang der Unterlagen nach § 8 NABEG.

1 Vorbemerkungen

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG müssen folgende Beiträge erstellt werden:

- Die Raumverträglichkeitsstudie für die Raumordnerische Beurteilung
- Umweltbericht im Rahmen einer Strategischen Umweltprüfung
- Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen
- Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung
- Natura 2000-Untersuchungen
- Einschätzungen über die Betroffenheit von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen
- Gesamtbeurteilung und Erläuterung nach § 8 Satz 5 NABEG

In den nachfolgenden Ziffern werden die Anforderungen an diese Gutachten dargelegt.

Generell müssen die Darstellungen allgemeinverständlich sein. Dritte müssen anhand der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können.

Verwendete Quellen sind zu dokumentieren und mit Einreichung der Unterlagen an die Behörde zu übergeben. Um nachvollziehen zu können, welche Informationen und Hinweise von Dritten in den Unterlagen berücksichtigt wurden, sind Gespräche und Schriftwechsel mit Behörden, wie z. B. Datenanfragen, der Bundesnetzagentur zusätzlich zu übermitteln.

Auf Karten und Abbildungen ist der jeweilige Stand der Fach- und Grundlagendaten anzugeben. Die Unterlagen und Karten sind auch in ungeschützter digitaler Version einzureichen. Mit der Übermittlung von Vektordaten (Geodaten, Grundlagendaten, etc.) wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt. Weil die Unterlagen öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht werden, müssen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse vorab gekennzeichnet werden. Darüber hinaus sind Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten.

Betrachtungsgegenstand der Bundesfachplanung sind Trassenkorridore. Wird eine Bestandstrasse bzw. potenzielle Trassenachse als methodisches Hilfsmittel angewendet, so ist bei der Raumverträglichkeitsstudie, den Unterlagen zur Prüfung der Umweltbelange sowie den Unterlagen zur Prüfung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange, jeweils dieselbe Trassenachse zu verwenden. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit sind die Erwägungen und Kriterien für die Herleitung der potenziellen Trassenachse zu erläutern. Sie ist, sofern angewendet, in sämtlichen Themenkarten darzustellen. Nähere methodische Bestimmungen für die einzelnen beizubringenden Unterlagen finden sich in den folgenden Ausführungen.

2 Zu betrachtender Trassenkorridor

Die Vorhabenträgerin hat einen Trassenkorridor beantragt, welcher den Bestandsleitungen (Bl.) Bl. 4591, DB Nr. 0441, Bl. 4504, Bl. 4505 sowie der Bl. 0171 folgend von der Umspannanlage Urberach nach Weiterstadt, westlich von Darmstadt über Griesheim bis zur Umspannanlage Pfungstadt und sodann in südlicher Richtung über Bensheim bis zur Umspannanlage Weinheim verläuft.¹ In den Unterlagen nach § 8 NABEG ist im Hinblick auf eine Ausführung in Freileitungstechnik der von der Vorhabenträgerin für die Bundesfachplanung vorgeschlagene, aus den Trassenkorridorsegmenten (TK) TK03, TK04, TK05, TK06, TK07, TK19, TK20 und TK23 bestehende² Trassenkorridor zu betrachten.³

¹ Anhang Karte A.1.4 des Antrages nach § 6 NABEG der Amprion GmbH vom 08.02.2017 (abrufbar unter https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPIG/19/N/6/19-1Antrag6AnhangA1-4.pdf?__blob=publicationFile [letzter Abruf: 29.05.2017]).

² Anhang Karte A.2 des Antrages nach § 6 NABEG der Amprion GmbH vom 08.02.2017 (abrufbar unter https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPIG/19/N/6/19-1Antrag6AnhangA2.pdf?__blob=publicationFile [letzter Abruf: 29.05.2017]).

³ Kap. 2.1 (S. 13) des Antrages nach § 6 NABEG der Amprion GmbH vom 08.02.2017 (abrufbar unter https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPIG/19/N/6/19-1Antrag6.pdf?__blob=publicationFile [letzter Abruf: 29.05.2017]).

3 Erforderliche Angaben für die raumordnerische Beurteilung

Für die Unterlagen nach § 8 NABEG ist eine Raumverträglichkeitsstudie (RVS) zu erstellen. Unter Berücksichtigung der im Antrag nach § 6 NABEG⁴ vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte und Arbeitsschritte, auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenz sowie der schriftlichen Hinweise werden im Folgenden die Anforderungen an die RVS festgelegt. Es wird empfohlen, die Methode der Bundesnetzagentur zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung⁵ heranzuziehen.

3.1 Untersuchungsraum der Raumverträglichkeitsstudie

Der maßgebliche Untersuchungsraum ist zunächst der Trassenkorridor. Dieser Untersuchungsraum ist über den Trassenkorridorrand hinausgehend für all die raumordnerischen Erfordernisse insoweit aufzuweiten, wie es für die Beschreibung und Bewertung ihrer raumbedeutsamen Auswirkungen erforderlich ist.

3.2 Grundlagen der Raumverträglichkeitsstudie

Maßgebliche Grundlagen der RVS sind die Erfordernisse der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG sowie andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG. Erfordernisse der Raumordnung sind Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung. Zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung zählen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

⁴ Kap. 4.4 (S. 191 ff.) des Antrages nach § 6 NABEG der Amprion GmbH vom 08.02.2017 (abrufbar unter https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Vorhaben/BBPIG/19/N/6/19-1Antrag6.pdf?__blob=publicationFile [letzter Abruf: 29.05.2017]).

⁵ Bundesnetzagentur (2015): Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung. Stand: November 2015 (abrufbar unter http://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2015/BundesfachplanungMethodenRVS.pdf?__blob=publicationFile [letzter Abruf: 29.05.2017]).

Die geltenden Raumordnungspläne, die in ihrem räumlichen Geltungsbereich durch das Vorhaben betroffen sein können, sind als maßgebliche Pläne für die Ziele und Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG heranzuziehen.

Eine vollständige Bestandserhebung umfasst sowohl sämtliche raumkonkrete betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung, als auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung ohne konkreten Raumbezug. Raumkonkret sind dabei nicht allein zeichnerisch festgelegte Erfordernisse, sondern auch Erfordernisse, deren Raumbezug durch einen Verweis auf zeichnerische Festlegungen in anderen Planwerken oder durch eine textliche Festlegung verortbar ist.

Als maßgebliche Raumordnungspläne sind nicht nur rechtskräftige, sondern auch in Aufstellung befindliche Pläne zu sehen. Diese müssen hinreichend verfestigt sein (i. d. R. nach erster Offenlage gegeben) und in ihrem räumlichen Geltungsbereich durch das Vorhaben betroffen sein können. Hierbei sind diese im Hinblick auf beabsichtigte Zielfestlegungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG zu untersuchen. Die hiernach als sonstige Erfordernisse der Raumordnung zu qualifizierenden, in Aufstellung befindlichen Ziele sind wie Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen.⁶

Als sonstige Erfordernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind (in Zweifelsfällen in Abstimmung mit den betreffenden Genehmigungsbehörden) zudem die Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren (wie Raumordnungsverfahren oder landesplanerische Stellungnahmen) zu untersuchen, die für die Entscheidung über den Verlauf eines Trassenkorridors von Bedeutung sein könnten.

3.3 Betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung

Erfordernisse der Raumordnung gelten dann als betrachtungsrelevant, wenn sie Aussagen für den Untersuchungsraum beinhalten und sofern sie von raumbedeutsamen Auswirkungen durch das Vorhaben berührt sein könnten. Sollten Erfordernisse der Raumordnung von der weiteren Berücksichtigung innerhalb der RVS ausgeschlossen werden, ist dies stets zu begründen. Die untersuchten Erfordernisse der Raumordnung sind textlich und – soweit möglich – im Maßstab 1:25.000 kartographisch darzustellen.

⁶ An dieser Stelle sei auf den in Aufstellung befindlichen Teilplan Erneuerbare Energien des Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 sowie den Teilregionalplan Windenergie zum gemeinsamen Regionalplan RheinNeckar hingewiesen.

3.4 Beurteilung der Raumwirksamkeit des Vorhabens

3.4.1 Restriktionsniveau der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung

Das Restriktionsniveau beschreibt im gesamtplanerischen Kontext (je nach Vereinbarkeit und Bindungswirkung) den Stellenwert der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung gegenüber der Errichtung einer Höchstspannungsleitung.

Die Einstufung des Restriktionsniveaus beruht auf einer systematischen Kategorisierung der Erfordernisse der Raumordnung in Anlehnung an die Vorgaben des § 8 Abs. 5 ROG. Diese Einstufung des Restriktionsniveaus der betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung ist für jede Festlegungs-Kategorie/-Unterkategorie einzeln vorzunehmen und zu begründen.

Sollte eine Einschätzung der Bestandsnutzung in Restriktionsniveaunklassen vorgenommen werden, so ist diese nicht höher als die zugeordneten Ziele der Raumordnung einzustufen. Insbesondere die bei raumordnerischen Festsetzungen formulierten Handlungs- und Unterlassungspflichten sollen zur Differenzierung des Restriktionsniveaus herangezogen werden. Die in den Raumordnungsplänen enthaltenen Begründungen und Ausnahmeregelungen sind ebenfalls heranzuziehen, um räumlich konkrete Hinweise für die Einstufung des Restriktionsniveaus einzelner Festsetzungen zu erhalten.

3.4.2 Beurteilung von Auswirkungen des Vorhabens und des Konfliktpotenzials

Das Konfliktpotenzial beschreibt den Grad der Vereinbarkeit eines Vorhabens mit betrachtungsrelevanten raumordnerischen Erfordernissen bei der Durchführung einer konkreten Ausbauf orm.

Die Bewertung der Konfliktpotenziale soll nicht nur für zeichnerisch konkretisierte Ziele und Grundsätze, sondern auch für zeichnerisch konkretisierte sonstige Erfordernisse der Raumordnung durchgeführt werden.

Bei der Beurteilung des Konfliktpotenzials von betrachtungsrelevanten Erfordernissen der Raumordnung ist nicht nur eine potenzielle Trassenachse zu betrachten, sondern auch in geeigneter Weise alle im Trassenkorridor vorhandenen Flächen. Sowohl trassenachsen- als auch flächenbezogene Konfliktpotenziale sind in die Bewertung einzustellen.

Sofern zur Beurteilung der Auswirkungen erforderlich, muss auch eine über den Trassenkorridor hinausgehende Betrachtung und Bewertung von Konfliktpotenzialen erfolgen (vgl. hierzu die Ausführungen zum Untersuchungsraum in Ziffer 3.1, oben).

Bei der Konfliktpotenzialanalyse ist von der jeweils höchsten potenziellen Maßnahmenintensität auszugehen (Worst-Case-Betrachtung).

3.4.3 Bewertung der Konformität mit den Erfordernissen der Raumordnung

Ergebnis der Konformitätsbewertung muss eine Aussage zur Raumverträglichkeit des beantragten Trassenkorridors, auch unter Berücksichtigung der Vorhabensspezifika, sein.

Die erforderliche Darstellung von Ziel- oder Raumnutzungskonflikten ist von der Bewertung der Konformität zu trennen. Dabei ist die Konformitätsbewertung einzelfallbezogen für jedes Erfordernis der Raumordnung in verbal-argumentativer Form durchzuführen. Die jeweiligen Flächengrößen der im Untersuchungsraum vorhandenen und mit Erfordernissen der Raumordnung belegten Flächen sind auszuweisen.

In den Querungsbereichen der Bestandstrasse bzw. einer potenziellen Trassenachse sind die jeweiligen Leitungskategorien für die Einschätzung der Maßnahmenintensität anzusetzen sowie sich ergebende Querungslängen auszuweisen. Zusätzlich sind ausgehend von einer potenziellen Trassenachse die Fernwirkungen auf die Erfordernisse der Raumordnung im Untersuchungsraum zu bewerten.

Ergänzend zur verbal-argumentativen, einzelfallbezogenen Konformitätsbewertung sollen sowohl Auswertungen der Flächenanteile der im Untersuchungsraum betrachteten Gebiete als auch Anteile von Querungslängen nach Konformitätsstufen bei der Bewertung des beantragten Trassenkorridors herangezogen werden.

Die Konformitätsbewertung ist für alle betrachtungsrelevanten Erfordernisse der Raumordnung durchzuführen. Hierbei sind auch betrachtungsrelevante Erfordernisse der Raumordnung mit einem geringen Konfliktpotenzial zu berücksichtigen, sofern sie nicht begründet ausgeschieden wurden. Bei der Bewertung der Konformität ist begründet darzulegen, inwiefern das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt oder diesen entgegensteht. Bei Zielkonflikten ist zu prüfen und darzulegen, ob das Vorhaben auch auf anderen Flächen realisiert werden könnte als auf denen, für die ein entgegenstehendes Ziel der Raumordnung festgelegt wurde.

Falls für die Konformitätsbewertung Maßnahmen zur Aufhebung des Konfliktes oder Minderung von Auswirkungen durch das Vorhaben berücksichtigt werden sollen, sind diese detailliert zu beschreiben. Insbesondere darf keine pauschalisierte Anrechnung solcher Maßnahmen auf die Bewertung erfolgen. Diese sind ausschließlich im Schritt der Konformitätsbewertung zu berücksichtigen, ein mehrfacher Einfluss derselben Maßnahmen ist auszuschließen.

Für eine nachvollziehbare Prüfung der Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind Aussagen dazu zu treffen, inwiefern das Vorhaben den Planungen entgegensteht oder diese einschränkt. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit den Planungsabsichten und Planinhalten ist erforderlich.

Ein schlüssiges Konzept sowohl der Bewertung des Trassenkorridors, als auch der Bewertung der Trassenachse, sowie deren Verhältnis zueinander ist zu entwickeln. Hier fließen die insbesondere bei Bestandnutzungen möglicherweise maßgeblichen Bewertungen der für potenzielle Trassenachsen ermittelten raumordnerischen Konflikte ein. Die zusammenführende, verbal-argumentative Bewertung der Ergebnisse in der RVS soll eine Gesamtaussage zur Raumverträglichkeit des beantragten Trassenkorridors treffen.

4 Erforderliche Angaben für die Untersuchung der Umweltauswirkungen

Die Untersuchung der Umweltauswirkungen umfasst:

- einen Umweltbericht,
- Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen,
- eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung sowie
- Natura 2000-Prüfungen.

4.1 Strategische Umweltprüfung

4.1.1 Umweltbericht

Nachfolgend werden die im Umweltbericht erforderlichen Angaben näher bestimmt.

Angaben gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 1 UVPG:

Vorhabensspezifische Planziele sind darzulegen. Ferner ist kurz aufzuzeigen, in welcher Beziehung das Vorhaben mit anderen Plänen und Programmen steht. Insbesondere zu berücksichtigen sind:

- das Vorhaben Nr. 2 BBPIG,
- weitere Genehmigungsabschnitte des Vorhaben Nr. 19 BBPIG sowie
- die nachgelagerte Planfeststellung zum Vorhaben Nr. 19 BBPIG, Abschnitt „Nord“ (Urberach – Pfungstadt – Weinheim)

Angaben gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 2 UVPG:

Die im Untersuchungsraum geltenden Ziele des Umweltschutzes sind schutzgutbezogen in einer Übersicht zusammenzustellen. Diese Übersicht soll Angaben über die Art der Berücksichtigung in der weiteren Untersuchung enthalten. Darzulegen ist insbesondere, welche Bedeutung den einzelnen Umweltzielen bei der Bewertung der Umweltauswirkungen beigemessen wurde. Als geltende Ziele des Umweltschutzes sind auch fachplanerische und untergesetzliche Zielvorgaben zu berücksichtigen.

Angaben gemäß § 14g Abs. 2 Nrn. 3 und 4 UVPG:

Der derzeitige Umweltzustand (einschließlich bedeutsamer Umweltprobleme) sowie dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nicht-Durchführung der Bundesfachplanung sind schutzgutbezogen in Text und Karte darzustellen. Der Maßstab der kartografischen Darstellungen ist jeweils so zu wählen, dass alle relevanten Informationen erkennbar sind.

Die Untersuchungsräume sind schutzgutbezogen und anhand der Reichweite der Wirkfaktoren des Vorhabens abzugrenzen. Die Reichweite der Wirkfaktoren ist ausgehend vom Rand des Trassenkorridors zu bemessen.

Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustands soll problem- bzw. auswirkungsorientiert erfolgen. Schwerpunktmäßig sind also diejenigen Faktoren zu erfassen, auf die sich später auch die Auswirkungsprognose bezieht. In der nachfolgenden Ziffer 4.1.2 (Schutzgutspezifischer Untersuchungsrahmen) werden diejenigen Merkmale der Umwelt festgelegt, die mindestens erfasst werden müssen.

Für den Prognose-Null-Fall sollen insbesondere diejenigen Entwicklungen einbezogen werden, die bis zur voraussichtlichen Inbetriebnahme 2022 zu einer absehbaren erheblichen Veränderung des Ist-Zustandes führen können. Insbesondere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind zu berücksichtigen.

Die bedeutsamen Umweltprobleme und – soweit möglich – auch die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind auf allen Bestandskarten darzustellen.

Angaben gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 5 UVPG:

Für die Ermittlung und Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen (im Folgenden bezeichnet als Auswirkungsprognose) sind allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse sowie dem allgemeinen Kenntnisstand entsprechende Prüfmethode anzuwenden. Die gewählte Prüfmethode muss für die Bewertung von Trassenkorridoren geeignet sein. Die Auswirkungsprognose darf sich nicht allein auf die Bewertung einer möglichen Bestandsnutzung oder potenziellen Trassenachse beschränken. Es wird daher empfohlen, sich an der Methode der Bundesnetzagentur⁷ zu orientieren.

Grundsätzlich sollen die anlage- und betriebsbedingten Umweltauswirkungen schwerpunktmäßig betrachtet werden. Soweit baubedingte Umweltauswirkungen aufgrund ihrer Art und/ oder ihres Umfangs besonders gravierend sind, sollen diese ergänzend berücksichtigt werden.

⁷ Bundesnetzagentur (2015): Methodenpapier – Die Strategische Umweltprüfung in der Bundesfachplanung; Stand: Februar 2015 (abrufbar unter http://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/2015/BundesfachplanungMethodenSUP.pdf?__blob=publicationFile [letzter Abruf: 26.05.2017]).

Die Auswirkungsprognose ist schutzgutbezogen zu erstellen. Einzelne Prüfschritte und deren Zwischenergebnisse sind in den Unterlagen nachvollziehbar darzulegen.

Kartografische Darstellungen der (Zwischen-)Ergebnisse sind erforderlich. Für die Schutzgüter sollten jeweils Einzelkarten erstellt werden. Der Maßstab ist jeweils so zu wählen, dass für Dritte erkennbar ist, inwieweit sie von den Umweltauswirkungen betroffen sein können.

Wechselwirkungen sind zu berücksichtigen und darzulegen. Insbesondere solche Belastungen sind zu berücksichtigen, die sich addieren, gegenseitig verstärken oder z. B. infolge möglicher Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen verlagern könnten.

Es ist ebenfalls darzulegen, inwieweit das Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen anfällig ist und inwieweit infolge dessen unmittelbare und mittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter mit der Durchführung des Plans verbunden sind.

Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen sind verbal-argumentativ zu beschreiben. Die Beschreibung kann auch Angaben zur Verteilung bzw. Lage der erheblichen Umweltauswirkungen im Trassenkorridor und zur Ausprägung und Anzahl von Engstellen und Konfliktschwerpunkten enthalten.

Angaben gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 6 UVPG:

Für die einzelnen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ist eine Übersicht mit möglichen Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich zu erstellen.

Angaben gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 7 UVPG:

Entscheidungserhebliche Prognose-Unsicherheiten und Kenntnislücken sind darzulegen. Es soll insbesondere darauf eingegangen werden, welche Umweltauswirkungen in der Bundesfachplanung nicht oder noch nicht abschließend beurteilt werden können und daher in der Planfeststellung zusätzlich oder vertiefend oder erneut betrachtet werden sollen.

Angaben gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 8 UVPG:

Es ist zusammenfassend darzulegen, welche Gründe zur Wahl des Vorschlagskorridors ausschlaggebend waren.

Die Beschreibung, wie die Umweltprüfung durchgeführt wurde, ist auf das Wesentliche und auf den für das Verständnis absolut notwendigen Umfang zu beschränken.

Es wird empfohlen, die Angaben gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 8 UVPG an den Anfang der SUP-Unterlage zu stellen.

Angaben gemäß § 14g Abs. 2 Nr. 9 UVPG:

Überwachungsmaßnahmen sind vorzuschlagen. Zu berücksichtigen sind Umweltauswirkungen, die erheblich sind und sich aus der Durchführung des Plans ergeben können. Insbesondere solche Umweltauswirkungen, bei denen Prognose-Unsicherheiten bezüglich ihres Eintretens bestehen, sind zu berücksichtigen.

Die Angaben nach § 14g Absatz 2 UVPG sind allgemein verständlich und nichttechnisch zusammenzufassen.

Die Gesamtplanauswirkungen sind zu bewerten. Es ist zusammenfassend darzulegen, inwieweit die im Umweltbericht beschriebenen Umweltfolgen des Vorhabens den gesetzlichen Umweltauflagen bzw. den geltenden Zielen des Umweltschutzes entsprechen. Umweltauswirkungen, die mehr als nur geringfügig sind, sind als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen zu berücksichtigen und sollen übersichtlich und systematisch aufbereitet sein (bspw. auch in einer tabellarischen Zusammenschau). Die Bewertung muss den Anforderungen einer wirksamen Umweltvorsorge i. S. d. § 1 UVPG Rechnung tragen. Soweit aufgrund von Vorbelastungen eine ggf. geminderte Schutzwürdigkeit von Flächen in die Bewertung einfließt, ist dies begründet darzulegen. Die geplanten auswirkungsvermeidenden oder auswirkungsvermindernden Maßnahmen können bei der Bewertung berücksichtigt werden, soweit dies kenntlich gemacht wird. Besonderes Konfliktpotenzial, z. B. aufgrund der Intensität, Häufigkeit oder der räumlichen Verteilung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, sollte in der zusammenfassenden Bewertung der Gesamtplanauswirkungen hervorgehoben und dokumentiert werden.

4.1.2 Schutzgutspezifischer Untersuchungsrahmen

4.1.2.1 Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- für die Bebauung vorgesehene Flächen bzw. Bauflächen i. S. v. § 1 Abs. 1 BauNVO und/oder Baugebiete i. S. v. § 1 Abs. 2 BauNVO

- sonstige Orte, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (z. B. Gebäude im bauplanungsrechtlichen Außenbereich [u.a. Pferdehaltungsbetriebe, Tierheime⁸])
- Grünflächen i. S. v. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie Erholungseinrichtungen (z. B. Sport-, Freizeit- oder Erholungsflächen); u.a.:
 - Kleingartenanlage Münchbruch, Griesheimer Fischteiche/ Angelteiche und der Modellflugplatz bei Griesheim⁹
 - Motorcrossstrecke Pfungstadt¹⁰
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o. g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Fachobjekte des Digitalen Landschaftsmodells (BasisDLM)
- Bauleitpläne der Gemeinden

4.1.2.2 Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Natura 2000-Gebiete gem. § 32 BNatSchG i. V. m. § 14 HAGBNatSchG¹¹ und § 36 NatSchG BW¹²
- Geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 - 27, 29 BNatSchG i. V. m. § 12 HAGBNatSchG und §§ 28 - 31 NatSchG BW
- Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 13 HAGBNatSchG und § 33 NatSchG BW
- Bannwälder gemäß § 13 Abs. 2 HWaldG¹³ sowie Waldschutzgebiete gemäß § 32 Abs. 1 LWaldG BW¹⁴

⁸ Schriftlicher Hinweis der Stadt Pfungstadt.

⁹ Schriftlicher Hinweis der Stadt Griesheim.

¹⁰ Schriftlicher Hinweis der Stadt Pfungstadt.

¹¹ Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz.

¹² Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft.

¹³ Hessisches Waldgesetz.

¹⁴ Landeswaldgesetz für Baden-Württemberg.

- Important Bird Areas und Feuchtgebiete von internationaler Bedeutung i. S. d. so gen. Ramsar-Konvention¹⁵ sowie sonstige regional bedeutsame Brut- und Rastgebiete
- Biotopverbundflächen gemäß § 21 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG BW und § 6 Abs. 3 HAGBNatSchG
- Flächen mit naturschutzfachlichen Entwicklungsmaßnahmen
- Weltnaturerbe-Stätten im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o. g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Rechtsverordnungen und Fachdaten der zuständigen Fachbehörden (u. a. Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen – Naturschutzregister Hessen sowie Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg)
- Landschaftsprogramme sowie Landschaftsrahmenpläne der betroffenen Planungsregionen sowie sonstige Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege¹⁶
- Landesentwicklungspläne und Regionalpläne der betroffenen Planungsregionen
- Fachdaten des Naturschutzbundes Deutschland, Michael-Otto-Institut Bergenhusen
- Fachdaten der anerkannten Umweltverbände und der Staatlichen Vogelschutzwarte Hessen
- Fachdaten des Bundesamtes für Naturschutz (LANIS-Bund)
- Lebensraumnetze für Trockenlebensräume, Feuchtlebensräume, naturnahe Waldlebensräume und die Lebensraumnetze für waldbewohnende, größere Säugetiere (Bundesamt für Naturschutz)

4.1.2.3 Fläche

Es ist zu prüfen, inwieweit sich das Vorhaben auf den Flächenverbrauch auswirkt.

¹⁵ „Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung“ vom 02.02.1971.

¹⁶ Z. B. „Landesweiter Biotopverbund für Hessen“ (HMUELV/HMWVL 2013), „Fachplan Landesweiter Biotopverbund“ Baden-Württemberg (LUBW 2014), Generalwildwegeplan Baden-Württemberg (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg 2010).

4.1.2.4 Boden

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Böden, die besondere Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BBodSchG erfüllen
- Bodenschutzflächen, die gemäß § 7 LBodSchAG BW¹⁷ durch Rechtsverordnung festgelegt sind
- Schutzwälder gemäß § 13 HWaldG sowie i. S. d. § 30 LWaldG BW
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen; z. B. ist zu prüfen, inwieweit bedeutsame Umweltprobleme auf Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten-Standorten bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o. g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Fachdaten und Rechtsverordnungen der Bodenschutzbehörden¹⁸
- Rechtsverordnungen und Fachdaten der Forstbehörden
- Sonstige Fachdaten der zuständigen Fachbehörden

4.1.2.5 Wasser

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Oberflächengewässer
- Wasserschutzgebiete gemäß § 51 WHG i. V. m. § 33 HWG¹⁹ und § 45 WG BW²⁰ sowie als Wasserschutzgebiet vorgesehene Gebiete
- Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 WHG i. V. m. § 35 HWG und § 45 WG BW
- Waldstandorte mit besonderer Schutzfunktion, z. B. Schutzwälder gemäß § 30 HWaldG und § 31 LWaldG BW
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen

¹⁷ Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes in Baden-Württemberg.

¹⁸ Z. B. großmaßstäbige Bodenflächendaten des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie und die Bodenübersichtskarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (BÜK 200).

¹⁹ Hessisches Wassergesetz.

²⁰ Wassergesetz für Baden-Württemberg.

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o. g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Amtliche topografische Daten zur Realnutzung (ATKIS DLM)
- Fachinformationssystem Grundwasser- und Trinkwasserschutz des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie
- Rechtsverordnungen, Verfügungen und Fachdaten der zuständigen Wasserbehörden
- Rechtsverordnungen und Fachdaten der Forstbehörden
- Sonstige Fachdaten der zuständigen Fachbehörden

4.1.2.6 Landschaft

Für das Schutzgut Landschaft sind sowohl die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild als auch die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erholungsfunktion der freien Landschaft zu untersuchen.

Hierfür sind insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Landschaftsräume
- Landesweit bedeutsame Kulturlandschaften
- Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, insbesondere:
 - Erholungswälder gem. § 13 Abs. 6 HWaldG sowie sonstige Waldstandorte mit besonderer Erholungsfunktion
 - geschützte Teile von Natur und Landschaft gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG mit Bedeutung für die Erholungsnutzung oder für die Erhaltung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft
 - unzerschnittene verkehrsarme Räume
- Welterbestätten mit dem Zusatz Kulturlandschaft im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt
- Flächen, auf denen derzeit für den Plan bedeutsame Umweltprobleme bestehen

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o. g. Merkmale und eine sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- LEP Hessen (2000)
- Landschaftspläne der betroffenen Landkreise und kreisfreien Städte
- Regionalplanerische Zielvorgaben zum Landschaftsbild, zur Erholung oder zu Tourismus und Freizeit

- Fachdaten und Rechtsverordnungen der zuständigen Naturschutzbehörden bzw. Forstbehörden
- Fachinformationen des Landesamts für Denkmalpflege Hessen²¹
- LANIS-Bund-Fachdaten des Bundesamtes für Naturschutz
- Fachinformationen der zuständigen Landesbehörden für Denkmalpflege
- Amtlich topografische Daten zur Realnutzung (ATKIS DLM)

4.1.2.7 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Insbesondere die folgenden Merkmale der Umwelt sind im Untersuchungsraum zu erfassen und – sofern vorhanden – in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen:

- Kulturdenkmäler i. S. v. § 2 HDSchG²² und § 2 DSchG BW²³ einschließlich deren Umgebung, soweit sie für den Bestand und/ oder das Erscheinungsbild der Kulturdenkmäler von Bedeutung ist
- Grabungsschutzgebiete gem. § 23 HDSchG und § 22 DSchG BW
- Welterbestätten im Sinne des Übereinkommens vom 16. November 1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt

Die folgenden Datenquellen sind insoweit zu berücksichtigen, als dass eine vollständige Erfassung der o.g. Merkmale und eine qualifizierte/ sachgemäße Auswirkungsprognose gewährleistet sind:

- Denkmalverzeichnis gem. § 10 HDSchG
- Denkmalbuch gem. § 14 DSchG BW
- Satzungen der Gemeinden
- entsprechende Fachinformationen, Rechtsverordnungen und Anordnungen der zuständigen Denkmalschutzbehörden

²¹ Z.B. KuLaDig – Kultur.Landschaft.Digital.

²² Hessisches Denkmalschutzgesetz.

²³ Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale in Baden-Württemberg.

4.2 Immissionsschutzrechtliche Betrachtungen

4.2.1 Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder

Für maßgebliche Immissionsorte i. S. d. Ziffer II.3.1 LAI 2014²⁴ mit der voraussichtlich stärksten Exposition ist mittels Berechnungsverfahren darzulegen, inwieweit die Grenzwerte gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Anhang 1a der 26. BImSchV voraussichtlich eingehalten werden können.

Die Auswahl der maßgeblichen Immissionsorte mit der voraussichtlich stärksten Exposition ist unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu begründen:

- der minimale (horizontale) Abstand der geplanten Anlage zu den maßgeblichen Immissionsorten
- der minimale (vertikale) Abstand der geplanten Anlage zum Boden
- die nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV relevanten Immissionen

Für das Berechnungsverfahren sind exemplarisch Spannungsfelder zu modellieren. Grundlagen der Modellierung sind ein möglicher oder geplanter Trassenverlauf, eine mögliche Mast- und Leitungskonfiguration sowie die höchste betriebliche Anlagenauslastung. Hilfsweise können auch Mast- und Leitungskonfigurationen unter Annahme ungünstigster Bedingungen (Worst Case) zugrunde gelegt werden.

Für die übrigen maßgeblichen Immissionsorte ist darzulegen, inwiefern diese die Exposition der modellierten Spannungsfelder unterschreiten werden.

Das Überspannungsverbot gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV ist zu beachten.

Einschlägige Publikationen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

4.2.2 Schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche

Für maßgebliche Immissionsorte i. S. d. Ziffer 2.3 der TA Lärm²⁵ mit der voraussichtlich stärksten Exposition ist mittels überschlägiger Prognose i. S. d. Ziffer A.2.4 TA Lärm

²⁴ Länderarbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (2014): Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder, mit Beschluss der 54. Amtschefkonferenz in der Fassung des Beschlusses der 128. Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz am 17. und 18. September 2014 in Landshut.

²⁵ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)

darzulegen, inwieweit die Gesamtbelastung der geplanten Anlage die Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 der TA Lärm voraussichtlich unterschreitet. Davon abweichend ist eine überschlägige Prognose über die von der Anlage ausgehende Zusatzbelastung ausreichend, soweit die Geräuschimmission der geplanten Anlage die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Für die überschlägige Prognose sind Spannungsfelder zu modellieren. Grundlagen der Modellierung sind ein möglicher oder geplanter Trassenverlauf, eine mögliche Mast- und Leitungskonfiguration sowie die höchste betriebliche Anlagenauslastung.

Für die übrigen maßgeblichen Immissionsorte ist darzulegen, inwiefern diese die Exposition der modellierten Spannungsfelder unterschreiten werden.

Führen die Beurteilungspegel auch unter Berücksichtigung etwaiger Minderungsmaßnahmen zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Ziffer 6 der TA Lärm, ist eine detaillierte Prognose nach Nr. A.2.3 der TA Lärm anzufertigen.

Es soll prognostisch dargelegt werden, inwieweit die Anforderungen der AVV Baulärm im Trassenkorridor eingehalten werden können.

Einschlägige Publikationen der LAI sind in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu berücksichtigen.

4.3 Artenschutz

Es ist eine artenschutzrechtliche Ersteinschätzung zu erstellen. In dieser sind artenschutzrechtliche Konfliktlagen prognostisch zu ermitteln, soweit deren Eintreten aufgrund der Planinhalte und -ziele bereits erkennbar ist.

Die voraussichtlich notwendigen Konfliktlösungsmaßnahmen sind darzulegen. Hierbei sind z. B. Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. d. § 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG sowie ggf. die Voraussetzungen einer artenschutzrechtlichen Ausnahme i. S. d. § 45 Abs. 7 BNatSchG vorausschauend aufzuzeigen. Es muss beurteilt werden, inwieweit die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen in der Planfeststellung sichergestellt ist.

4.3.1 Arten und Datengrundlagen

In der Ersteinschätzung müssen Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten i. S. d. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie betrachtet werden. Häufige unionsrechtlich geschützte Vogelarten (sogenannte „Allerweltsarten“) sind hiervon grundsätzlich nicht ausgenommen. Eine Prüfung, z. B. in vereinfachter, tabellarischer Form und/ oder zusammengefasst nach Gilden, ist auch für häufige Arten erforderlich.

Sofern während der Erstellung der Unterlagen eine Rechtsverordnung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG verabschiedet wird bzw. sich deren Verabschiedung konkret abzeichnet, ist die Artenliste zu überprüfen und entsprechend anzupassen.

Das zu betrachtende Artenspektrum kann nach Maßgabe der folgenden Kriterien eingegrenzt werden:

A) Es sind keine Vorkommen im betreffenden Bundesland nachgewiesen. Die Art gilt im betreffenden Bundesland als ausgestorben oder verschollen und ihr Auftreten in naher Zukunft ist unwahrscheinlich. Die folgenden Datenquellen sind u. a. zu berücksichtigen:

- Rote Listen der Bundesländer
- Grüneberg, C. et al. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, in: Berichte zum Vogelschutz, Band 52, 2015
- Deutscher Rat für Vogelschutz (2013): Rote Liste wandernder Zugvogelarten, in: Berichte zum Vogelschutz, Band 49/50, 2013

B) Ein aktuelles oder ehemaliges Vorkommen der Art im Untersuchungsraum ist fraglich. Dies ist z. B. dann anzunehmen, wenn keine Fundnachweise vorliegen und die Art aufgrund ihrer Lebensraumansprüche (Habitat-Potenzialanalyse bzw. faunistische Planungsraumanalyse) oder ihres Verbreitungsmusters nicht im Untersuchungsgebiet vorkommen kann. Die folgenden Datenquellen sind u.a. zu berücksichtigen:

- Daten der zuständigen Fachbehörden²⁶
- Daten der Staatlichen Vogelschutzwarte
- ggf. vorhandene Daten der Kommunen und Landkreise
- faunistische Kartierungen der Amprion GmbH (soweit vorliegend)
- ggf. sonstige verfügbare Fachgutachten und Informationsgrundlagen (z. B. von Umweltverbänden oder anderen Leitungsbetreibern im beantragten Trassenkorridor)
- Grunddatenerfassungen der Natura 2000-Gebiete
- Pflege- und Entwicklungspläne, Bewirtschaftungs-, Maßnahmen- und Managementpläne (ggf. in der Entwurfsfassung) der Natura 2000-Gebiete
- Monitoringdaten und -berichte

²⁶ U. a. Natis-Artdatenbank von Hessen-Forst, Naturschutzinformationssystem des Landes Hessen, Artenerfassungsprogramm der LUBW sowie Verbreitungsdaten zu windkraftempfindlichen Arten in Baden-Württemberg.

- Amtlich topografische Daten zur Realnutzung, insbesondere die Objektartengruppen Vegetation und Gewässer (ATKIS DLM)
- Orthophotos
- Biotopkartierungen der Länder

C) Die Art weist nach gesicherten Kenntnissen keine Empfindlichkeit gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens auf. Für die Beurteilung der Empfindlichkeiten wird u. a. auf die folgenden Quellen verwiesen:

- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung²⁷
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung (Stand 20.09.2016)

Die Auswahl der betrachteten Arten ist zu begründen und zu dokumentieren (z. B. tabellarisch).

Wenn aufgrund der Prognosen nicht absehbar ist, dass sich ein artenschutzrechtlicher Konflikt im Planfeststellungsverfahren sachgerecht lösen lassen wird, ist ggf. eine vertiefende Sachverhaltsermittlung erforderlich. Beispielsweise kann dies dann der Fall sein, wenn die Wirksamkeit oder Umsetzbarkeit von Schutz- und Maßnahmenkonzepten in der (Fach-)Literatur oder nach der Rechtsprechung als unsicher gilt. Solchen Prognose-Unsicherheiten kann im Konfliktfall z. B. durch eine Überprüfung der Artvorkommen und/ oder das Ermitteln der lokalen Population und/ oder von Entwicklungspotenzialen im räumlich-funktionalen Zusammenhang begegnet werden.

4.3.2 Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum ist artspezifisch zu ermitteln. Grundsätzlich sind die Reichweite der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren sowie die Aktionsradien geschützter Arten zugrunde zu legen. Hilfsweise können auch gutachtlich aus der Fachliteratur abgeleitete Prüfbereiche herangezogen werden. Folgende Quellen können bei der Bestimmung der Untersuchungsräume hilfreich sein:

- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung²⁸

²⁷ Abrufbar unter www.FFH-VP-Info.de (letzter Abruf: 29.05.2017).

- Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten (2014): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015), in: Berichte zum Vogelschutz, Heft Nr. 51, 2014
- Landesamt für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene
- FNN im VDE (2014): FNN-Hinweis zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen

4.3.3 Sonstige Hinweise

Entscheidungsserhebliche Erkenntnisse der artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

4.4 Natura 2000

4.4.1 Vorprüfung

Für folgende Vogelschutzgebiete ist grundsätzlich eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen:

- 6017-401, Mönchbruch und Wälder bei Mörfelden-Walldorf und Groß-Gerau
- 6019-401, Sandkiefernwälder in der östlichen Untermainebene
- 6116-450, Hessisches Ried mit Kühkopf-Knoblochsau
- 6117-401, Griesheimer Sand
- 6119-401, Untere Gersprensaue
- 6119-402, Felswände des nördlichen Odenwaldes
- 6216-450, Rheinauen bei Biblis und Groß-Rohrheim
- 6217-403, Hessische Altneckarschlingen
- 6217-404, Jägersburger/Gernsheimer Wald
- 6318-450, Felswände des Vorderen Odenwaldes
- 6417-450, Wälder der südlichen hessischen Oberrheinebene
- 6418-401, Wachenberg bei Weinheim

²⁸ Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung: Raumbedarf und Aktionsräume von Arten (abrufbar unter <http://ffh-vp-info.de/FFHVP/Page.jsp?name=raumbedarf> [letzter Abruf: 24.05.2017]).

- 6518-401, Bergstraße Dossenheim – Schriesheim

Für folgende FFH-Gebiete ist grundsätzlich eine Natura 2000-Vorprüfung durchzuführen:

- 6016-304, Wald bei Groß-Gerau
- 6017-306, Faulbruch von Erzhausen
- 6018-304, Sandrasen bei Urberach
- 6018-305, Kranichsteiner Wald mit Hegbachaue, Mörsbacher Grund und Silzwiesen
- 6018-307, Neuwiese und Wald nordöstlich von Messel
- 6019-303, Untere Gersprenz
- 6117-301, Griesheimer Düne und Eichwäldchen
- 6117-306, Weißer Berg bei Darmstadt und Pfungstadt
- 6117-310, Kiesgrube beim Weilerhof nordöstlich Wolfskehlen
- 6117-311, NSG Löserbecken von Weiterstadt
- 6217-308, Jägersburger und Gernsheimer Wald
- 6317-301, Weschnitzinsel von Lorsch
- 6317-305, Tongrubengelände von Bensheim und Heppenheim
- 6417-341, Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim
- 6417-350, Reliktwald bei Lampertheim und Sandrasen untere Wildbahn.

Es ist zu prüfen, inwieweit das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die o.g. Natura 2000-Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Hierbei sind folgende Aspekte zu berücksichtigen und in den Unterlagen zu dokumentieren:

- inwieweit Wirkfaktoren des Vorhabens aufgrund ihrer Reichweite in Natura 2000-Gebiete hineinwirken könnten,
- inwieweit das Vorhaben innerhalb der Aktionsradien der geschützten und charakteristischen Arten liegt,
- inwieweit die Erhaltungsziele und die maßgeblichen Bestandteile in den Schutzgebieten gegenüber den Wirkfaktoren des Vorhabens empfindlich sind,
- inwieweit Austauschbeziehungen zwischen Natura 2000-Gebieten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten,
- inwieweit der Anflug/ die Wanderung in Natura 2000-Gebiete verhindert werden könnte (sofern dies keine bloße Erschwerung ist).

Einschlägige wissenschaftliche Erkenntnisse sind zu berücksichtigen, z. B.:

- Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz zur FFH-Verträglichkeitsprüfung²⁹
- Landesamt für Landschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig Holstein (2013): Empfehlungen zur Berücksichtigung der tierökologischen Belange beim Leitungsbau auf der Höchstspannungsebene
- FNN im VDE (2014): FNN-Hinweis zu Vogelschutzmarkierungen an Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen
- Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen, 3. Fassung (Stand 20.09.2016)

Den Unterlagen ist eine Karte beizufügen, in welcher folgende Informationen dargestellt sind:

- die örtliche Lage des Trassenkorridors
- die maximale Reichweite der Wirkfaktoren
- Natura 2000-Gebiete in Reichweite der Wirkfaktoren
- Austauschbeziehungen zwischen den Natura 2000-Gebieten

Wenn in der Vorprüfung Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen. Vorprüfungen können für die o. g. Natura 2000-Gebiete entfallen, soweit für diese eine Verträglichkeitsuntersuchung den Unterlagen beigefügt ist.

4.4.2 Verträglichkeitsuntersuchung

Die Verträglichkeitsuntersuchungen sind für jedes Schutzgebiet gesondert vorzunehmen und darzustellen (auch wenn FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete innerhalb identischer Abgrenzungen liegen sollten).

Die Schutzgebiete sind in ihren wesentlichen Eigenschaften und hinsichtlich ihres Status, ihrer maßgeblichen Bestandteile, Schutz- und Erhaltungsziele sowie ihrer Wiederherstellungsziele zu beschreiben.

²⁹ Abrufbar unter www.FFH-VP-Info.de (letzter Abruf: 29.05.2017).

Insbesondere wenn durch das Vorhaben Natura 2000-Gebiete gequert werden, sind den Unterlagen gebietsspezifische Karten beizufügen. In diesen müssen Lage und Verteilung der Lebensraumtypen und Habitats sowie bestehende Infrastruktureinrichtungen, wie Stromtrassen, Straßen, etc., verzeichnet sein.

Prioritäre Lebensraumtypen sind in Text und Karte zu kennzeichnen.

Es ist darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich ist.³⁰ Sofern einzelne Gebiete mittels Erklärung zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft i. S. d. § 20 Abs. 2 BNatSchG geschützt sind, sollen sowohl die Erhaltungsziele aus der Erklärung i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG als auch die Erhaltungs- und Entwicklungsziele aus den Pflege- und Entwicklungsplänen (PEPL) berücksichtigt werden. Die Erhaltungs- und Entwicklungsziele für das FFH-Gebiet „Weschnitz, Bergstraße und Odenwald bei Weinheim“ (DE 6417-341) sind mit dem RP Karlsruhe abzustimmen. Sofern die Standard-Datenbögen der Natura 2000-Gebiete aktuelleren Datums als die zuvor genannten Dokumente sind, sollten die im Standard-Datenbogen benannten repräsentativen Lebensraumtypen und/oder Arten ergänzend berücksichtigt werden.

Grundsätzlich sind alle bau-, anlage- und betriebsbedingten Vorhabenwirkungen zu berücksichtigen. Die Art, räumliche Ausdehnung, zeitliche Dauer, Häufigkeit und Intensität der Wirkungen sind darzulegen.

Es ist darzulegen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ausgeschlossen werden können. Zu berücksichtigen sind insofern Auswirkungen anderer Pläne und Projekte auf diejenigen Erhaltungsziele, die auch von dem beantragten Vorhaben betroffen sein können. Hierbei kommt es nicht darauf an, dass das Erhaltungsziel durch die gleichen Wirkungsprozesse beeinträchtigt wird. Das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten ist grundsätzlich zu berücksichtigen soweit

- Pläne rechtsverbindlich sind oder die Planreife nach § 33 BauGB erreicht haben,
- Projekte zugelassen oder planerisch verfestigt sind,
- das Ausmaß der Auswirkung anderer Pläne und Projekte verlässlich absehbar ist sowie

³⁰ Z. B. Verordnung über die Natura 2000 Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. Oktober 2016, Verordnung des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Festlegung von Europäischen Vogelschutzgebieten (VSG-VO) vom 5. Februar 2010.

- die dazu notwendigen Informationen aus den Planungs- bzw. Antragsunterlagen o.ä. der anderen Vorhaben zu entnehmen sind.

Darüber hinaus ist zu prüfen, inwieweit erhebliche Beeinträchtigungen im Zusammenwirken mit Vorhaben 2 des BBPIG („Ultranet“) ausgeschlossen werden können.

Bereits abgeschlossene Projekte, deren Auswirkungen sich im Ist-Zustand des Schutzgebietes widerspiegeln, sind als Vorbelastungen in der Auswirkungsprognose zu berücksichtigen. Insbesondere solche Gefährdungen/ Belastungen/ Störungen o. Ä. sollen berücksichtigt werden, die im Standard-Datenbogen und/ oder in gebietsbezogenen Fachgutachten (z. B. Grunddatenerfassung u. Ä.) benannt sind. Im Falle erheblicher Vorbelastungen sollte dargelegt werden, inwieweit eine Unverträglichkeit mit den Erhaltungszielen unter einem Bagatellvorbehalt bzgl. der vorhabenbedingten gleichartigen Zusatzbelastung stünde.

Es ist zu prüfen, welche weiteren Schutzgebiete mit dem betreffenden Natura 2000-Gebiet vernetzt sind und daher mit in die Betrachtung im Hinblick auf den Erhalt des kohärenten Netzwerkes „Natura 2000“ einbezogen werden müssen.

Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nachvollziehbar darzulegen. Sofern als Maßnahme zur Schadenbegrenzung die Erdseilmarkierung notwendig erscheint, ist deren Wirksamkeit (soweit möglich) artspezifisch darzulegen.

Es ist überschlägig zu prüfen, inwieweit die potenzielle Trassenachse die einzige realisierbare Variante eines Leitungsverlaufs im Trassenkorridor ist.

Können erhebliche Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets nicht ausgeschlossen werden, sind die Voraussetzungen für eine Abweichung nach § 34 Abs. 3 - 5 BNatSchG prognostisch zu prüfen und darzulegen.

4.4.3 Daten

Für die Gebietsbeschreibungen sind relevante und verfügbare Datengrundlagen zu verwenden. Hierzu gehören insbesondere:

- Schutzgebietsverordnungen
- Standarddatenbögen
- Grunddatenerfassungen
- Pflege- und Entwicklungspläne, Bewirtschaftungs-, Maßnahmen- und Managementpläne (ggf. in der Entwurfsfassung)
- Monitoringdaten und -berichte
- faunistische Kartierungen der Amprion GmbH (soweit vorliegend)

- ggf. sonstige verfügbare Fachgutachten und Informationsgrundlagen (z. B. von Umweltverbänden oder anderen Leitungsbetreibern im beantragten Trassenkorridor).

Zur Bestimmung der charakteristischen Arten sind sowohl das BfN-Handbuch³¹ als auch landesspezifisch verfügbare Listen³² zugrunde zu legen. Aus diesen Listen sind diejenigen Arten in die Prüfungen einzubeziehen,

- die im jeweiligen Gebiet vorkommen und
- die eine Indikatorfunktion für potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf den Lebensraumtyp besitzen und
- deren Betroffenheit über die Prüfung des Lebensraums als Ganzen nicht adäquat erfasst wird.

Unter Berücksichtigung der Erfassungsdaten und Inhalte ist darzulegen, inwieweit die Datengrundlagen für die gutachtliche Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen geeignet bzw. belastbar sind. Des Weiteren ist mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen, inwieweit die im Standarddatenbogen und/ oder in den o.g. Plänen dokumentierten Erhaltungszustände dem aktuellen Zustand entsprechen. Erhebungen/Kartierungen werden erforderlich, sofern

- keine Daten über die Verbreitung der Lebensraumtypen und Arten (maßgeblichen Bestandteile) bekannt sind,
- die o. g. Erhebungen und Bewertungen länger zurückliegen und nach gutachtlicher Beurteilung nicht mehr für eine belastbare Auswirkungsprognose geeignet sind oder
- eine Änderung des Erhaltungszustandes von Flächen/ Arten aus anderen Quellen bekannt ist.

Sollte sich ein solcher Fall abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu nehmen, damit Art und Umfang der gegebenenfalls erforderlichen Erhebungen umgehend festgelegt werden können.

³¹ Ssymank, A.; Hauke, U.; Rückriem, Ch.; Schröder, E. (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG), Schriftenreihe für Landschaftspflege 53, Bundesamt für Naturschutz, Bonn (Hrsg.), S. 560.

³² Z. B. Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung RLP: Steckbriefe FFH-Lebensraumtypen; online unter: <http://www.naturschutz.rlp.de/?q=node/401> (letzter Abruf: 24.05.2017); BUND, Landesverband Baden Württemberg: Charakteristische Arten der FFH-Lebensräume (abrufbar unter <http://www.bundbawue.de/ffh-arten> [letzter Abruf: 24.05.2017]).

4.4.4 Sonstige Hinweise

Entscheidungserhebliche Erkenntnisse der Natura 2000-Prüfungen sind bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

5 Erforderliche Angaben zu sonstigen Belangen

5.1 Sonstige öffentliche und private Belange

Absehbare Betroffenheiten von sonstigen öffentlichen und privaten Belangen durch den Trassenkorridor sowie durch die potenzielle Trassenachse sind neben den Untersuchungen zur Raumverträglichkeit und zur Strategischen Umweltprüfung zu untersuchen. Ferner sind diese nachvollziehbar darzulegen und in die Bewertung der Trassenkorridore und den Trassenkorridorvergleich einzustellen. Hierzu gehören insbesondere:

5.1.1 Kommunale Belange

Es ist zu ermitteln, ob und inwieweit Konflikte mit Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen ausgelöst werden können. Es sind alle relevanten kommunalen Planungen zu ermitteln. Hierbei ist zu prüfen, ob und inwiefern die Verwirklichung des Vorhabens im Trassenkorridor der gemeindlichen Planung entgegensteht. Des Weiteren ist zu ermitteln, ob und inwieweit weitere kommunale Belange durch die Verwirklichung des Vorhabens beeinträchtigt werden.

5.1.2 Flächenneuanspruchnahme

Es soll dargelegt werden, inwieweit eine dauerhafte Flächenneuanspruchnahme erforderlich ist.

5.1.3 Infrastruktureinrichtungen

Es sind absehbare Konflikte mit der Betriebssicherheit und der sachgemäßen Funktion folgender Infrastruktureinrichtungen darzulegen, soweit diese nicht durch geeignete Schutzmaßnahmen vermieden werden können:

- Flughäfen und sonstige Flugplätze, inkl. Militärflugplätzen: Es ist darzulegen, inwieweit die Hindernisbegrenzungsflächen und die Platzrunde erheblich tangiert werden. Auch sind die zum Flugplatz gehörigen Infrastrukturen, wie z. B. Radartechnik, zu berücksichtigen.
- Weitere Verkehrsinfrastruktur (Straßen, Schienenwege, etc.): Hierbei sind auch hinreichend verfestigte Ausbauplanungen zu berücksichtigen.
- Erzeugungsanlagen erneuerbarer Energien
- Übertragungs- und Verteilnetz Elektrizität: Es sind neben absehbaren baulichen Veränderungen auch Auswirkungen auf Betrieb und Unterhaltung darzulegen.

- Fernleitungs- und Verteilnetz Gas: Hierbei ist insbesondere zu überprüfen und ggf. zu berücksichtigen, ob und inwieweit das Vorhaben negative Auswirkungen auf den Betrieb und die Unterhaltung von Erdgas(hochdruck)leitungen hat bzw. diese durch Gegenmaßnahmen verhindert werden können. Bei den Auswirkungen sind vor allem solche durch Hochspannungsbeeinflussung, insbesondere gefährliche Berührungsspannungen sowie die Gefährdung des Korrosionsschutzes zu berücksichtigen.
- Weitere Leitungsinfrastruktur, insb. NATO-Produktenfernleitung
- Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur: Hierbei sind u. a. privat und öffentlich betriebene Funk-Infrastrukturen [z. B. Bahnfunk oder Richtfunkstrecken: für militärische Nutzung oder für Behörden und Organisationen mit Sicherheitsfunktion (BOS)] zu berücksichtigen.
- Wetterstationen des Deutschen Wetterdienstes
- Ver- und Entsorgungsanlagen
- festgesetzte Überschwemmungsgebiete und vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG i. V. m. § 45 HWG und § 65 WG BW

5.2 Weitere Belange

Ergänzend zur Beurteilung der Raumwirksamkeit des Vorhabens sind weitere Belange insbesondere im Bestand und aktiver Nutzung zu bewerten. Es sind daher absehbare Beeinträchtigungen folgender Belange darzulegen, soweit sie nicht durch geeignete Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden können:

- Tourismus und Erholung
- Verteidigung (soweit nicht schon unter Infrastruktureinrichtungen behandelt)
- Wirtschaft
- Landwirtschaft (insbesondere bei Flächenneuanspruchnahme; hierbei können die Art der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Nutzbarkeit, berücksichtigt werden)
- Forstwirtschaft (insbesondere Auswirkungen durch erforderliche Waldumwandlungen bei Flächenneuanspruchnahme)
- Jagd und Fischerei
- Bergbau und andere Gewinnung von Bodenschätzen

6 Gesamtbeurteilung

Die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie, der Untersuchung der Umweltbelange sowie der Betrachtung der sonstigen öffentlichen und privaten Belange sollen in einer bilanzierenden Gesamtwertung münden. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Bewertung der Raum- und Umweltverträglichkeit vergleichbare Analyseergebnisse, ggf. aus Einzelschritten herangezogen werden, die einerseits den Trassenkorridor und andererseits den Verlauf der Trassenachse repräsentieren. Hierauf basierend ist der Verlauf des vorgeschlagenen Trassenkorridors für die Entscheidung nach § 12 NABEG darzulegen und anhand der Gesamtbewertung zu begründen.

Es sind die Flächen im Trassenkorridor darzustellen, auf denen sich eine spätere Trassierung nach der Gesamtbewertung als unverträglich mit den untersuchten Belangen erweist. Soweit erforderlich, ist zusammenfassend darzulegen, inwieweit für die Genehmigungsfähigkeit des Trassenkorridors weitergehenden Maßnahmen durchzuführen sind.

7 Frist

Die Frist für das Einreichen der vollständigen Unterlagen nach § 8 NABEG wird auf den

31.03.2018

festgesetzt.